



## Beiträge des 2. Bayerischen BGT

06.10.2011 in Bamberg

---

### Ein PsychKG für Bayern!

#### *Auswirkungen auf die betreuungsrechtliche Praxis*

#### **Grußwort**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Teilnehmerinnen und –teilnehmer des 2. Bayerischen Betreuungsgerichtstages,

*ich bin dafür bekannt, dass ich kurze Grußworte kann, aber in 10 Minuten den Dank und die Anerkennung des BGT e.V. auszusprechen und auch noch über die Diskussionen in der interdisziplinären Bund-Länder- Arbeitsgruppe zu berichten, ist auch für mich eine Herausforderung.*

*Ein Versuch:*

Der Betreuungsgerichtstag e.V. freut sich, dass der 1. Bayerische Betreuungsgerichtstag in München keine einmalige Angelegenheit (*wenn auch einmalig*) war, sondern heute seine Fortsetzung findet.

Danke an alle, die sich dafür engagiert haben. Ich komme gern auch zum 3. Bayerischen BGT, für den es bereits erste Signale gibt.

Zum heutigen Thema:

Die Unterbringung psychisch Kranker ist in Deutschland in 19 unterschiedlichen Gesetzen geregelt, in 12 Ländern heißen sie PsychKG und regeln weitere Hilfen, die psychisch Kranken zur Verfügung stehen. Hessen hat mit einem Gesetz von 1952 dabei die ältesten Vorschriften. Vorbereitungen für ein PsychKG blieben immer in der Schublade, wurden hin und wieder einmal thematisiert und wieder weggelegt.

Jetzt sind wir durch die Diskussionen zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention (BRK) an einem Punkt angekommen, wo man sich fragen muss, ob das nicht vielleicht gut war. Wenn wir nun über Unterbringungs Voraussetzungen/-gesetze nachdenken, tun wir das auf mit einem geschärften Bewusstsein. Die Konvention setzt neue Maßstäbe.

Dadurch haben Länder, die bisher kein PsychKG haben, die besten Chancen für eine Regelung, die den Anforderungen der BRK gerecht wird, nämlich der Schaffung

eines modernen Unterbringungs-**verhinderungsgesetzes**, das möglichst optimale andere Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen bietet und ausschöpft, um eine Unterbringung zu vermeiden.

Dabei stellen sich dann auch die Fragen, ob eine betreuungsrechtliche Unterbringung noch zeitgemäß ist oder ob das gesamte Unterbringungsrecht vereinheitlicht werden sollte.

Ich bin gespannt auf die Vorträge und Diskussionen des heutigen Tages.

Nun in Kürze –ohne persönliche Wertung - eine Fortsetzung meines Sachstandsberichtes vom 1. Bayerischen BGT zu den Diskussionen in der interdisziplinär besetzten Bund-Länder Arbeitsgruppe (*evtl. dann etwas eingehender in der AG 3*) zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechts.

Die Arbeitsgruppe ist unter dem Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz seit Dezember 2009 insgesamt zehn Mal zusammengekommen. Es fand eine Dialogveranstaltung mit Betroffenen statt und ein Austausch mit 7 Verbänden. Seit der letzten Woche liegt intern der Entwurf eines Abschlussberichtes vor, der in der nächsten Woche von den Teilnehmern noch abgestimmt wird.

Ziel der Arbeitsgruppe war es, zu prüfen, wie das Betreuungsrecht weiterentwickelt und evtl. optimiert werden kann. Die Arbeitsgruppe erörterte daher im Schwerpunkt die Frage einer etwaigen Strukturreform. Die Fragestellung war mit der Überlegung verknüpft, inwieweit das Betreuungswesen unter dem Blickwinkel der BRK verbessert werden kann.

Einzelne Schwerpunkte

### **Behindertenrechtskonvention**

Die Arbeitsgruppe ist übereinstimmend der Auffassung, dass das geltende Betreuungsrecht grundsätzlich mit der BRK und deren Zielen im Einklang steht. Es ist dabei jedoch unabdingbar, dass die BRK ständiger Maßstab bei der Anwendung des Rechts ist. Alle Akteure müssen den Zielen der Konvention in der **Praxis** gerecht werden.

Im Interesse der Betroffenen müssen Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht durch strukturelle Maßnahmen reduziert und andere Möglichkeiten der Unterstützung und Assistenz besser aufgezeigt und vermittelt werden.

Der Erforderlichkeitsgrundsatz und die Assistenz vor der Stellvertretung in der Betreuung sind höchstes Gebot.

## Strukturüberlegungen

Die Arbeitsgruppe spricht sich für die Beibehaltung des Systems der rechtlichen Betreuung und für die Beibehaltung der bestehenden Strukturen aus.

## **Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde**

Die Arbeitsgruppe wird vorschlagen, durch Änderungen im Verfahrensrecht und Änderungen im Betreuungsbehördengesetz die Funktion der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren zu stärken.

Auf diesem Weg sollen den Betroffenen andere Hilfen, die der Bestellung eines Betreuers vorgehen und eine Betreuung vermeiden können, besser aufgezeigt und vermittelt werden.

Die Arbeitsgruppe wird empfehlen, dass die Betreuungsbehörde **im betreuungsgerichtlichen Verfahren** frühzeitig vor Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts zur Feststellung des Sachverhalts angehört werden muss. Mindestanforderungen an den Bericht der Betreuungsbehörde sollten im Gesetz aufgenommen werden. (s. *Empfehlungen der BAGüS*)

Die Funktion der Betreuungsbehörde und deren Stellung im Gesamtsystem der rechtlichen Betreuung sollen auch **im Betreuungsbehördengesetz** klarer zum Ausdruck kommen.

Die Aufgabe der Betreuungsbehörde, **interessierte Bürger** (*damit sind dann auch Betreute gemeint*) über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen zu informieren und zu beraten, sollte im Gesetz ausdrücklich verankert werden.

Auch soll geregelt werden, dass die Behörde betroffenen Personen ein **Beratungsangebot** unterbreitet. Diese Beratung soll Informationen darüber beinhaltet, welche Hilfen eine Betreuung vermeiden können.

Wenn **sozialrechtliche** Hilfen oder Assistenzen in Betracht kommen, soll die Betreuungsbehörde den Betroffenen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern an die richtigen Stellen **vermitteln**.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die **Stellung der Betreuungsbehörde** im kommunalen Gefüge zu **stärken** und eine gesetzliche Regelung zur **Fachlichkeit der Betreuungsbehörde** zu treffen.

Es war der Arbeitsgruppe klar, dass die praktische Wirksamkeit der Regelungsvorschläge eine angemessene Ausstattung und personelle Qualifikation der Betreuungsbehörde voraussetzen.

## Weitere Verbesserungsvorschläge und Feststellungen

## **Eignung und Auswahl des Betreuers**

Vor dem Hintergrund der Forderung nach Zulassungskriterien bzw. von fachlichen Eignungskriterien für Berufsbetreuer hat die Arbeitsgruppe ausführlich die Eignung eines Betreuers erörtert.

Sie sprach sich dann mehrheitlich gegen eine gesetzliche Festlegung von Eignungskriterien sowie gegen eine abstrakt-generelle Regelung zum Berufsbild aus.

Es soll jedoch herausgestellt werden, dass die **individuelle** Eignung unter Berücksichtigung der Wünsche des Betroffenen festzustellen ist.

In den Erfahrungsberichten der Betroffenen wurde vor allem auf die persönliche Eignung und Empathie Fähigkeit des Betreuers gefordert.

Eine fachliche Eignung lässt sich nach Auffassung der Mehrheit der Arbeitsgruppe auch im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Anforderungen im Einzelfall nicht sinnvoll normieren.

Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Grundkonzeption von der unentgeltlichen ehrenamtlichen Betreuung ausgeht. Ehrenamtliche Betreuer sind ohne formelle Qualifikationen grundsätzlich zur Führung von Betreuungen in der Lage. Eine Mindestqualifikation würde den Eindruck vermitteln, ein ehrenamtlich Betreuer habe eine Betreuung zweiter Klasse und würde so den Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung aushöhlen.

## **Gerichtliche Aufsicht (insb. über den persönlichen Kontakt)**

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe zur Stärkung der gerichtlichen Aufsicht über den persönlichen Kontakt wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 bereits umgesetzt.

Nunmehr ist der mangelnde persönliche Kontakt zum Betreuten als Grund für die Entlassung eines Betreuers ausdrücklich im Gesetz verankert.

## **Querschnittsarbeit von Betreuungsvereinen**

Betreuungsvereine sind für die Gewinnung und Anleitung von ehrenamtlichen Betreuern und Vorsorgebevollmächtigten unverzichtbar. Eine Verbesserung der finanziellen Förderung erscheint dringend erforderlich. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, eine **erfolgreiche** Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben gezielt finanziell zu fördern.

Zu diesem Zweck erscheint es sinnvoll, die Förderrichtlinien der Länder gegebenenfalls anzupassen. Bundeseinheitlichen Anerkennungsvoraussetzungen von Betreuungsvereinen sollten konkretisiert werden.

## **Maßnahmen und Feststellungen im Hinblick auf Betreuungsgerichte**

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht im Mai 2009 empfohlenen Maßnahmen bisher in weiten Teilen nicht umgesetzt wurden. Sie spricht sich dafür aus, die dort empfohlene Anpassung des Personalberechnungssystems PEBB§Y möglichst zügig vorzunehmen.

Anhaltenden Verbesserungsbedarf sieht die Arbeitsgruppe weiterhin in Bezug auf Fortbildungsmaßnahmen insbesondere für Richter und Rechtspfleger.

## **Netzwerkarbeit (Betreuungsarbeitsgemeinschaften)**

Die Arbeitsgruppe spricht sich für eine Institutionalisierung örtlicher Arbeitsgemeinschaften aus. Sie appelliert zudem an die Länder, überörtliche Aufgaben im Betreuungswesen durch Arbeitsgemeinschaften wahrzunehmen.

## **Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht**

Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, die persönliche Beratung und Begleitung der Vorsorgebevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer konkreten Aufgaben auszubauen und zu stärken. Zu diesem Zweck empfiehlt die Arbeitsgruppe eine Einbeziehung der Bevollmächtigten in § 5 Betreuungsbehördengesetz.

## **Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamts**

Die AG empfiehlt die Maßnahmen zur Würdigung des Engagements ehrenamtlicher Betreuer fortzuführen.

Sie sieht erhebliche Verbesserungsmöglichkeiten im Umgang mit sowie bei der Anleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer.

## **Schnittstellen zu andere Rechtsbereichen**

### **Sozialrecht**

Die Arbeitsgruppe betont, dass einer Verlagerung betreuungsfremder Aufgaben in das System rechtlicher Betreuung entgegen zu steuern ist.

Assistenzen und Unterstützungsleistungen im Vorfeld einer Betreuung dienen der Selbstbestimmung. Durch verschiedene Dienste, beispielsweise Sozialdienste, aber auch durch die Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine können Unterstützungen angeboten oder vermittelt werden.

Der wachsende Unterstützungsbedarf im **sozialen** Bereich aufgrund des Ausbaus personenzentrierter Leistungen ist durch begleitende **soziale** Hilfen und Assistenzen zu decken.

Die Arbeitsgruppe sieht es als **nicht erforderlich** an, ein neues Unterstützungssystem im Vorfeld von rechtlicher Betreuung aufzubauen. Vorhandene Dienste sind zu koordinieren und zu stärken.

### **Maßregelvollzug**

Die Arbeitsgruppe erklärt, dass die vom Bundesverfassungsgericht geforderte verfahrensmäßige Absicherung einer Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug nicht zu den Aufgaben eines Betreuers gehören kann.

### **Abschluss**

Das war ein Schnelldurchlauf durch die Diskussionen der Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der heute hier vertretenen verschiedenen Akteure des Betreuungswesens und ihres Informationsbedürfnisses.

Anmerken möchte ich, dass manche der vorgetragenen Ergebnisse nicht einheitlich zustande gekommen sind, sondern durch Mehrheitsbeschlüsse.

Der Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird am 09. 11. 2011 der JuMiKo vorgelegt. Die JuMiKo kann den Abschlussbericht der interdisziplinären AG zur Kenntnis nehmen oder dem BMJ den Auftrag erteilen, einen Gesetzentwurf auf der Grundlage des Berichts zu erarbeiten.

Das Ergebnis bleibt abzuwarten.